

Aufteilen des Einkommens zwischen Ehegatten

Grundgedanke

Auf einem typischen Familienbetrieb arbeiten Frau und Mann im Betrieb zusammen, um damit ein optimales Betriebsergebnis zu erzielen. Die Zusammenarbeit ermöglicht jedem Ehegatten seine Fähigkeiten und Ideen in den Betrieb einzubringen. Je intensiver diese Zusammenarbeit ist und über das Mass des Üblichen hinausgeht, desto wichtiger wird die Frage nach einer fairen Aufteilung des erzielten Einkommens unter den Ehegatten.

Möglichkeiten der Einkommensaufteilung

Je nach gelebter Aufgabenteilung auf dem Betrieb sind entweder eine Aufteilung in Form von Lohn oder ein Anteil am selbständig erwirtschafteten Erwerbseinkommen möglich.

	Entgelt für Arbeit	Vertrag	AHV/IV/EO
Lohn	mit Erfolgsbeteiligung ohne Erfolgsbeteiligung	Arbeitsvertrag	10.25%
selbständig erwerbend	nur am Erfolg beteiligt	eigener Betrieb eigener Betriebszweig einfache Gesellschaft	max. 9.65%

Auswirkungen der Einkommensaufteilung auf Steuern und Sozialversicherungen

- Neben der damit ausgedrückten Wertschätzung und der Anerkennung der Mitsprache des mitarbeitenden Ehegatten, hat die Aufteilung des Einkommens folgende Vorteile bei Steuern und Sozialversicherungen:
 - Eigenständiger Aufbau der beruflichen Vorsorge (2. Säule) je Ehegatte
 - Einzahlungsmöglichkeit in die gebundene Säule 3a je Ehegatte und der damit einhergehende Abzug vom steuerbaren Einkommen
 - Zweitverdienerabzug¹
 - Erwerbsausfallentschädigung bei Mutterschaft
 - Anwendung der degressiven Beitragsskala bei AHV, IV, EO
- Die Aufteilung des Einkommens hat je nach Alter, Altersunterschied und Eintritt des Vorsorgefalles Auswirkungen auf die Rente und die Rentenbemessung. Probleme können bei sehr tief ausgewiesenen Einkommen entstehen, da dieses Einkommen auf einem freien, ausgeglichenen Arbeitsmarkt auch mit einem Teilpensum erreicht werden kann. Ist dies der Fall würde keine IV-Rente ausbezahlt.
- Ein Nachteil entsteht auch für den Militär- oder Zivildienstleistenden Ehegatten der auf Grund eines tieferen Einkommens tiefere EO-Entschädigungen erhält.



¹ Dieser Abzug kann geringer ausfallen, wenn die erhebliche Mitarbeit im Betrieb nachgewiesen werden kann und bei hälftiger Aufteilung des Erwerbseinkommens der volle Abzug geltend gemacht werden könnte.

Falls die Mitarbeit im vereinfachten Abrechnungsverfahren abgerechnet wird, kann kein Zweitverdienerabzug geltend gemacht werden.

Wirkung auf Familien- und Erbrecht

Unter der Errungenschaftsbeteiligung wie auch bei Gütertrennung verwaltet jeder Ehegatte sein Vermögen selbst (Art. 201; 247 ZGB). Steht ein Vermögenswert im Miteigentum (z.B. gemeinsames Konto) so kann er darüber nur mit Zustimmung des anderen verfügen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Fazit: Über die jeweils an den anderen Ehegatten zugewiesenen Mittel kann dieser selber verfügen. Wird ein gemeinsames Konto geführt, so müssen vertragliche Vollmachten erstellt werden. Die Kollektivunterschrift ist eine Möglichkeit, die unter Eheleuten bisher noch selten angewendet wird.

Die Ehe ist auch eine wirtschaftliche Lebensgemeinschaft. Nach Art. 163 ZGB sorgen die Ehegatten gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den Unterhalt der Familie. Sie verständigen sich über den Beitrag eines jeden in Form von Geld und/oder Arbeit.

Fazit: Wenn beide Ehegatten über ein eigenständiges Einkommen verfügen, so müssen sie sich auch über den jeweiligen Beitrag an den Familienunterhalt verständigen. Die Differenz zwischen Einnahmen und Verbrauch bildet die Errungenschaft eines jeden Ehegatten.

Wird die Einkommensaufteilung über mehrere Jahrzehnte gelebt, so kann jeder Ehegatte für sich Ersparnisse bilden (Eigenkapitalbildung). Die Ersparnisse werden üblicherweise im Laufe der Zeit in den Betrieb investiert.

Fazit: Wir wissen nun, dass das Vermögen separat und unabhängig vom anderen Ehegatten verwaltet wird. Die Ehegatten haben sich somit über die Investition und den Beitrag des Nicht-Eigentümerehegatten an die Finanzierung zu unterhalten. Aus Beweisgründen sind diese Beiträge schriftlich fest zu halten (Darlehen oder Beitrag im Sinne von Art. 206, 209 ZGB).

Auch in bäuerlichen Familien kann es zu Trennung oder Scheidung kommen. Die wirtschaftliche Auflösung der Ehe erfolgt durch die güterrechtliche Auseinandersetzung. Jeder Ehegatte nimmt zurück was sein Eigentum ist und teilt seine Errungenschaft zur Hälfte mit dem anderen. Die Errungenschaft setzt sich aus dem vorhandenen Ersparten und den Ersatzforderungen zusammen. Ersatzforderungen entstehen aus den Beiträgen des einen Ehegatten an den anderen.

Fazit: Sämtliche Beiträge des einen Ehegatten an den anderen, welche zum Erwerb zur Verbesserung oder zur Schuldentilgung dessen Eigentums (z.B. Betrieb) beigetragen haben, leben im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung mindestens zum damaligen Wert (Nominalwert) wieder auf.

Tipps

- Unabhängig von der Aufteilung des Einkommens raten wir Ihnen sämtliche finanziellen Beteiligungen der Ehegatten schriftlich festzuhalten und die dazu nötigen Belege aufzubewahren.
- Unterhalten Sie sich gemeinsam über die Aufteilung des Einkommens und den finanziellen Beitrag an die Familie.
- Führen Sie Buch über ihr Eigentum und ihre Errungenschaft



Wer hilft weiter?

Agriexpert kennt die Zusammenhänge und zeigt Ihnen die Möglichkeiten. Rufen Sie uns an (Tel. 056 462 52 71). Wir helfen und koordinieren das Vorgehen.